

# 1. Klausur Rewe

## Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung 2008

### Sachverhalt

**Klausurdatum:** 16.08.2008 Hannover  
13.09.2008 Osnabrück  
23.08.2008 Berlin

**Fachgebiet:** Rewe (4 Stunden) Bilanz (3 Stunden) + GesR (1/2 Stunde)  
+ Bilanzanalyse (1/2 Stunde)

**Bearbeitungsdauer:** 4 Stunden

**Hilfsmittel:** Beck'sche Textsammlung Steuergesetze  
Beck'sche Textsammlung Steuerrichtlinien  
Beck'sche Textsammlung Steuererlasse  
BGB, HGB

**Bearbeitungshinweis:** Bitte kennzeichnen Sie die einzelnen Blätter der Aufgabebearbeitung mit Vor- und Nachnamen. Bitte schreiben Sie leserlich und lassen Sie einen Korrekturrand von ca. 6 cm.

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **Begründen** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung.

**Teil I - Buchführung und Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht  
(76 von 100 Punkten)**

**Aufgaben:**

1. Beurteilen Sie die nachfolgenden Sachverhalte 1 - 7 unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Handels- und Steuerrechts sowie den Verwaltungsanweisungen (EStR/ESTH) und entwickeln Sie danach die jeweiligen Bilanzansätze zum 31.12.2007. Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, ist davon auszugehen, dass für das Wirtschaftsjahr 2007 (= Kalenderjahr) der niedrigstmögliche steuerliche Gewinn bzw. der höchstmögliche steuerliche Verlust ausgewiesen werden soll. Eventuell aufgedeckte stille Reserven sollen soweit wie möglich übertragen werden. Die angesprochenen Unternehmer möchten möglichst eine einheitliche Bilanz (Handelsbilanz = Steuerbilanz) erstellen.  
Sollten allerdings die Bilanzansätze in Handelsbilanz und Steuerbilanz zwingend voneinander abweichen, ist dies außerhalb der (Handels-) Bilanz darzustellen.  
Bei rechtlichen Zweifelsfällen ist der Verwaltungsauffassung zu folgen.
2. Geben Sie für die ggf. erforderlichen Berichtigungs- bzw. Ergänzungsbuchungen die Buchungssätze an.
3. Nennen Sie die jeweilige Gewinnauswirkung für das Jahr 2007 (G + V Methode) mit den einzelnen Beträgen unter Hinweis auf die entsprechenden Erfolgskonten.

**Hinweise:**

- Eventuelle Änderungen bei der Vorsteuer bzw. Umsatzsteuer sind nur bei den betreffenden Sachverhalten betragsmäßig anzugeben.
- Eine betragsmäßige Zusammenstellung sämtlicher Änderungen (Ermittlung des endgültigen steuerlichen Gewinns bzw. Erstellung der Steuerbilanz) ist nicht erforderlich.
- Soweit in den einzelnen Sachverhalten besonders darauf hingewiesen wird, dass Bilanzposten/Buchungen bereits zutreffend erfasst/erfolgt sind, brauchen diese nicht mehr angesprochen zu werden.
- Auf gewerbesteuerliche Auswirkungen ist nicht einzugehen.

**Bearbeitungshinweise:**

Gehen Sie bitte bei Ihrer Lösung entsprechend der in der Aufgabenstellung vorgesehenen Reihenfolge vor!

### **Allgemeine Angaben:**

Der Gastronom Salvatore Conti betreibt in Nürnberg mehrere italienische Restaurants in der Rechtsform eines Einzelunternehmens. Das Unternehmen ist im Handelsregister eingetragen.

Conti ermittelt seinen Gewinn aufgrund doppelter Buchführung. In der Buchführung werden die Einnahmen/Ausgaben der verschiedenen Restaurants zwar getrennt aufgezeichnet, eine eigene Buchhaltung für die einzelnen Restaurants existiert nicht.

Conti erstellt für den gesamten Gastronomiebetrieb einen Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften.

Conti legt diesen Jahresabschluss unverändert der steuerlichen Gewinnermittlung zu Grunde.

Conti versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes und ist voll zum Vorsteuerabzug berechtigt. Soweit im Sachverhalt nicht ausdrücklich andere Angaben gemacht werden, ist davon auszugehen, dass die formellen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die steuerpflichtigen Umsätze unterliegen ausnahmslos dem Steuersatz von 19 %.

Das Wirtschaftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Die Bilanz des Jahres 2007 wurde am 15. Juli 2008 erstellt.

Conti erfüllt nicht die Voraussetzung des § 7 g EStG.

Soweit erforderlich, sind Freistellungsbescheinigungen i.S.d. § 48 b EStG vorhanden.

### **Sachverhalt 1:**

- a) Mit Übergang von Nutzen und Lasten zum 01.01.2007 veräußerte Conti ein Betriebsgrundstück nebst Einrichtung in der Kaiserstraße. Das Grundstück war seit 20 Jahren im Betriebsvermögen und hatte zum 31.12.2006/01.01.2007 noch einen Buchwert von 300.000 €, wovon 100.000 € auf den Grund und Boden entfielen.

Vom gesamten Veräußerungserlös i.H.v. 800.000 € entfielen auf den Grund und Boden 300.000 €. Umsatzsteuer wurde hierbei nicht in Rechnung gestellt.

Ebenfalls veräußert wurde die bereits voll abgeschriebene Einrichtung (ursprüngliche Nutzungsdauer: 8 Jahre).

Der Erlös für die Einrichtung in Höhe von 35.700 € (inkl. 19 % Umsatzsteuer) wurde auf ein privates Konto von Conti überwiesen.

Bisherige Buchung der gesamten Veräußerung:

Bankkonto	800.000 €	<b>an</b>	Grund und Boden Kaiserstraße	100.000 €
		<b>an</b>	Gebäude Kaiserstraße	200.000 €
		<b>an</b>	Ertrag aus Veräußerung	
			Anlagevermögen	500.000 €

- b)** Am 01.10.2007 wurde das von Conti errichtete Gebäude in der Norisallee fertiggestellt (Bauantrag: 21.12.2005). Die Herstellungskosten betragen 2.000.000 € (zuzügl. 380.000 € Umsatzsteuer).

Der Grund und Boden befand sich bereits seit dem Erwerb im Januar 2006 im Betriebsvermögen des Conti und wurde in der Bilanz am 31.12.2006 mit seinen Anschaffungskosten (= 150.000 €) ausgewiesen.

Im Erdgeschoss des neuen Gebäudes befindet sich das Restaurant „Forza Italia“. Das Obergeschoss teilt sich auf in zwei gleich große Wohnungen, die seit der Fertigstellung zu Wohnzwecken vermietet sind. Das Erdgeschoss und das Obergeschoss haben die gleiche Fläche.

Die Wohnungsmieten wurden auf das betriebliche Bankkonto überwiesen und richtig gebucht.

Da Conti das gesamte Gebäude als Betriebsvermögen behandeln möchte, wurden die Herstellungskosten gebucht:

Gebäude Norisallee	2.000.000 €			
Vorsteuer	380.000 €	<b>an</b>	Bankkonto	2.380.000 €

Weitere Buchungen wurden nicht vorgenommen.

Die Nutzungsdauer des gesamten Gebäudes beträgt einheitlich 50 Jahre.

### **Sachverhalt 2:**

Zur Finanzierung des Gebäudes in der Norisallee wurde am 01.10.2007 zu folgenden Bedingungen ein Darlehen aufgenommen:

Darlehenssumme:	2.016.000 €
Auszahlung (90 %)	1.814.400 €
Zinsen:	6 % p.a.
Laufzeit und Zinsfestschreibungsdauer:	10 Jahre

Die Zinsen und die Tilgung sind jeweils halbjährlich (01.10. und 01.04.) fällig, erstmals am 01.04.2008.

Die Tilgung erfolgt in gleichbleibenden Raten zu jeweils 100.800 €.

Bisher wurde gebucht:

Bankkonto	1.814.400 €	<b>an</b>	Darlehen	1.814.400 €
-----------	-------------	-----------	----------	-------------

**Sachverhalt 3:**

Am 15.11.2007 hat Conti mit der Münchener Firma Gastrolux GmbH einen Vertrag über die Lieferung einer Spülmaschine abgeschlossen. Vereinbart wurde ein Kaufpreis von 20.000 € (zuzügl. 19 % Umsatzsteuer).

Als Lieferdatum ist der 01.03.2008 vorgesehen.

Zum 31.12.2007 sind die Preise für diese und vergleichbare Maschinen auf 15.000 € (netto) gefallen.

Conti hat noch im Dezember 2007 eine Anzahlung von 5.950 € geleistet. Eine ordnungsgemäße Rechnung über 5.000 € zuzüglich 950 € Umsatzsteuer lag vor.

Buchung bisher (Dezember 2007).

Sonst. betriebl. Aufwendungen	5.950 €	<b>an</b>	Bankkonto	5.950 €
-------------------------------	---------	-----------	-----------	---------

**Sachverhalt 4:**

Am 13.10.2007 erwarb Conti eine neue Theke (Betriebsvorrichtung, Nutzungsdauer: 8 Jahre) für sein neues Restaurant. Für den Kaufpreis über 18.000 € (zuzügl. 19 % Umsatzsteuer) erhielt Conti vom Lieferanten eine entsprechende Rechnung. Conti musste nur brutto 9.520 € überweisen, da den Rest (brutto 11.900 €) die Patrizierbrauerei als Zuschuss unmittelbar an den Lieferanten überwies.

Im Gegenzug hat sich Conti gegenüber der Patrizierbrauerei schriftlich verpflichtet, für sein Restaurant „Forza Italia“ 5 Jahre lang Bier und alkoholfreie Getränke ausschließlich von der Patrizierbrauerei abzunehmen.

Buchung bisher:

Geschäftsausstattung	8.000 €			
Vorsteuer	1.520 €	<b>an</b>	Bankkonto	9.520 €

**Sachverhalt 5:****a) Anzug zur Eröffnungsfeier**

Zur Eröffnungsfeier seines neuen Lokals „Forza Italia“ am 01.11.2007 hat sich Conti vom Herrenausstatter „Milano-Moden“ einen neuen Anzug liefern lassen.

Die Rechnung lautete über:

1 Anzughose	380 €
1 Anzugjacke	520 €
1 Krawatte	<u>100 €</u>
gesamt	1.000 €
zuzügl. 19 % Umsatzsteuer	<u>190 €</u>
Rechnungsbetrag	<u>1.190 €</u>

Buchung bisher:

sonst. betriebl. Aufwendungen	1.000 €		
Vorsteuer	190 €	<b>an</b>	Bankkonto 1.190 €

Conti hat den Anzug im Jahre 2007 nur dieses eine Mal getragen. Er möchte auch in Zukunft den Anzug nur für offizielle Anlässe verwenden.

**b) Geschenk der Brauerei**

Anlässlich der Eröffnungsfeier erhielt Conti von der Patrizierbrauerei ein wertvolles Bild (Kupferstich) geschenkt. Auf Nachfrage beim Künstler konnte Conti erfahren, dass ein derartiges Bild 2.140 € (inkl. 7 % Umsatzsteuer) kostet.

Da kurze Zeit nach der Eröffnungsfeier die Tochter von Conti Geburtstag hatte, schenkte Conti das Bild noch im November 2007 an seine Tochter weiter.

Gebucht wurden diese Vorgänge nicht.

**Sachverhalt 6:**

Mit Bescheid vom 2. Oktober 2007 erließ das zuständige Gewerbeaufsichtsamt gegenüber Conti verschiedene Anordnungen:

**a) Sprinkleranlage im Lokal „Bei Salvatore“**

Im Lokal „Bei Salvatore“ ist im Warenlager aus Brandschutzgründen eine spezielle Sprinkleranlage zu installieren. Im Bescheid wurde eine Frist bis zum 31.12.2008 eingeräumt, d.h. die Installation muss bis spätestens Ende 2008 erfolgt sein.

Unmittelbar nach Bescheiderteilung holte Conti bei Fachfirmen entsprechende Kostenvorschläge ein.

Nach diesen Berechnungen schätzte die Fachfirma zum 31.12.2007 die voraussichtlichen Kosten - zutreffend - auf ca. 10.000 € zuzügl. 19 % Umsatzsteuer.

Da die Maßnahme erst im Jahre 2008 durchgeführt wird, sind Buchungen bisher unterblieben.

**b) Umrüstung der Abluftanlage im Lokal „Bei Salvatore“**

Um die Grenzwerte der Technischen Anleitung zur Reinerhaltung der Luft einzuhalten, ist die noch in Betrieb befindliche Abluftanlage (Betriebsvorrichtung) umzurüsten. Für die Umrüstung wurde im Bescheid ebenfalls eine Frist bis längstens 31.12.2008 eingeräumt.

Zum 31.12.2007 schätzte Conti die Umrüstkosten zutreffend auf 8.000 € (zuzügl. 19 % Umsatzsteuer) und buchte deshalb noch im Jahre 2007:

Reparaturaufwand	8.000 €	<b>an</b>	Sonst. Rückstellungen	8.000 €
------------------	---------	-----------	-----------------------	---------

**Sachverhalt 7:**

Im Juni 2007 veräußerte Conti seinen betrieblichen Kleinbus an einen privaten Käufer. Der Kleinbus wurde bis zum Verkauf ausschließlich für die betrieblichen Wareneinkäufe verwendet. Der Verkauf wurde in der Buchhaltung zutreffend behandelt.

Wegen angeblicher nicht genannter Mängel wurde Conti vom Käufer im September 2007 auf Schadenersatz in Höhe von 2.000 € verklagt.

Sollte Conti in dem Prozess unterliegen, muss er am Bilanzstichtag zusätzlich noch mit Prozesskosten (Anwalt, Gericht) in Höhe von 1.000 € rechnen.

Im Februar 2008 wurde wider Erwarten zwischen den Parteien ein Vergleich geschlossen, wonach Conti 1.000 € an den Kläger zu zahlen hat.

Die von Conti im Jahr 2008 zu tragenden Kosten (Anwalt, Gericht) in Höhe von 500 € zuzügl. 50 € Umsatzsteuer wurden im Jahre 2008 durch Banküberweisung beglichen.

Bisher wurden im Jahr 2007 keine Buchungen durchgeführt.

**Teil II – Jahresabschlussanalyse (12 von 100 Punkten)****A. Sachverhalt**

Nach Aufstellung eines Jahresabschlusses für die Möchtegern GmbH, Düsseldorf, bittet Sie der Geschäftsführer der GmbH, der vor Kreditverhandlungen mit der Hausbank steht, um die Ermittlung einiger Kennzahlen aus dem Jahresabschluss. Bei der Aufbereitung der Basiszahlen soll keine Aufdeckung stiller Reserven, keine Aufstellung einer vollständigen Strukturbilanz und keine Saldierung der passiven gegen die aktiven Rechnungsabgrenzungen erfolgen.

**Bilanz der Möchtegern GmbH zum 31. Dezember 2007**

<b>AKTIVA</b>	Erläuterungen	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>
<i>Anlagevermögen</i>			
Immaterielle Vermögensgegenstände	(1)	244	
Sachanlagen		38.694	
Finanzanlagen		<u>10.364</u>	<b>49.302</b>
<i>Umlaufvermögen</i>			
Vorräte		455	
Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände		5.352	
Wertpapiere		3	
Flüssige Mittel		<u>4.383</u>	<b>10.193</b>
<i>Rechnungsabgrenzungsposten</i>	(2)		<u><b>379</b></u>
			<u><b>59.874</b></u>

<b>PASSIVA</b>	Erläuterungen	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>
<i>Eigenkapital</i>			
Gezeichnetes Kapital		10.100	
Kapitalrücklage		2.878	
Gewinnrücklage		6.764	
Jahresüberschuss		<u>1.909</u>	<b>21.651</b>
<i>Sonderposten mit Rücklagenanteil</i>	(3)		<b>3.406</b>
Rückstellungen	(4)		<b>4.530</b>
Verbindlichkeiten	(5)		<b>30.186</b>
<i>Rechnungsabgrenzungsposten</i>			<u><b>101</b></u>
			<u><b>59.874</b></u>

**Gewinnverwendung:**

Der Gesellschafterversammlung soll eine Gewinnausschüttung von 12 % auf das gezeichnete Kapital vorgeschlagen werden.

**Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten:**

- (1) Unter den immateriellen Vermögensgegenständen ist ein Firmenwert in Höhe von 144 TEUR ausgewiesen worden.
- (2) Im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ist ein Disagio von 180 TEUR enthalten.
- (3) Der Sonderposten mit Rücklageanteil ist durch nur steuerrechtlich zulässige Abschreibungen auf langlebige abnutzbare Gegenstände des Sachanlagevermögens entstanden und je zur Hälfte dem Eigenkapital und Fremdkapital zuzurechnen.
- (4) Die hier ausgewiesenen Pensionsrückstellungen belaufen sich auf 2.940 TEUR.
- (5) Von den Verbindlichkeiten besitzen 17.500 TEUR eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren und 8.654 TEUR eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

**B. Aufgaben:**

- a) Ermitteln Sie das bilanzanalytische Eigenkapital und das Gesamtkapital.
- b) Ermitteln sie die Eigenkapitalquote.
- c) Ermitteln Sie das bilanzanalytische Anlagevermögen und das langfristige Kapital.
- d) Ermitteln Sie den langfristigen Anlagendeckungsgrad.  
(= Anlagendeckungsgrad II bzw. auch Anlagendeckungsgrad B)

Begründungen zu den Aufgaben a) - d) sind **nicht** erforderlich.

**Teil III – Gesellschaftsrecht (12 von 100 Punkten)**

**A. Sachverhalt:**

Der Kunst- und Musiklehrer Max Bangemann (M.B.) verfügt auf Grund einer unerwarteten Erbschaft über ein Geldkapital von 250.000 €.

M.B. beabsichtigt nur kurzfristig - unter Einsatz dieser Summe -, sich an der sehr erfolgreich tätigen Eisen & Schrott KG, deren einziger Vollhafter und vertretungsberechtigter Gesellschafter sein langjähriger Freund Moritz Mutich (M.M.) ist, zu beteiligen.

M.B. und M.M. haben sich bereits in einem ersten Gespräch auf die nachfolgend genannten **zwei** Alternativen geeinigt:

- Beteiligung des M.B. als **stiller Gesellschafter** an der Eisen & Schrott KG oder
- Beteiligung des M.B. als **Kommanditist** an der Eisen & Schrott KG.

**B. Aufgaben:**

In der Nachbereitung des ersten Gesprächs und zur Vorbereitung auf die weiteren Verhandlungen bitten die Mandanten M.B. und M.M. Sie, ihnen folgende Fragen zu beantworten:

1. Die gesetzlichen Vorschriften (§§ 230 - 237 HGB) zur stillen Gesellschaft haben **dispositiven/abdingbaren** Charakter.

Erläutern Sie den Mandanten in verständlicher Form diese Aussage.

2. Welche vertraglichen Vereinbarungen des Gesellschaftsvertrages könnten insbesondere zu einer **atypisch** stillen Beteiligung des M.B. an der KG führen?

3. Erläutern Sie hinsichtlich der nachfolgend genannten Punkte die **Unterschiede** in der gesellschaftsrechtlichen Stellung eines **typischen** stillen Gesellschafters zu der eines **Kommanditisten**:

- **Haftung** für Gesellschaftsverbindlichkeiten bei noch nicht erbrachter Einlage,
- **Mitwirkungsrechte** bei Handlungen (Geschäftsführung), die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes (z.B. Gründung einer neuen Betriebsstätte) hinausgehen.
- **Vertretungsmacht**
- Verlustbeteiligung

## **1. Klausur Rewe**

### **Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung 2008 Lösungshinweise**

**Klausurdatum:** 16.08.2008 Hannover  
13.09.2008 Osnabrück  
23.08.2008 Berlin

**Fachgebiet:** Rewe (4 Stunden) Bilanz (3 Stunden) + GesR (1/2 Stunde)  
+ Bilanzanalyse (1/2 Stunde)

**Bearbeitungsdauer:** 4 Stunden

**Teil I - Buchführung u. Jahresabschluss nach Handels- u. Steuerrecht****Sachverhalt 1:****1. Beurteilung und Bilanzansatz**

- a) Die Veräußerung von Grund und Boden und Gebäude ist begünstigt nach § 6 b Abs. 1 S. 1 EStG, da die Wirtschaftsgüter sich mindestens 6 Jahre im Betriebsvermögen befunden haben (§ 6 b Abs. 4 Nr. 2 EStG).

Die übrigen Voraussetzungen des § 6 b EStG sind auch erfüllt.

Soweit bei der Veräußerung der Einrichtung stille Reserven aufgedeckt worden sind, sind diese nicht nach § 6 b EStG begünstigt, da es sich insoweit nicht um ein Wirtschaftsgut i.S.d. § 6 b Abs. 1 S. 1 EStG handelt.

Die Überweisung des Veräußerungserlöses auf ein privates Konto des Conti stellt eine Geldentnahme (§ 4 Abs. 1 S. 2 EStG) dar.

Gleichzeitig erhöht sich aus der Veräußerung der Einrichtung die Umsatzsteuer um 5.700 €.

Berechnung der aufgedeckten stillen Reserven:

Grund und Boden:	Erlös	300.000 €	
	Buchwert	<u>./. 100.000 €</u>	
	Gewinn	<u>200.000 €</u>	

Gebäude:	Erlös	500.000 €	
	Buchwert	<u>./. 200.000 €</u>	
	Gewinn	<u>300.000 €</u>	

Einrichtung:	Erlös (netto)	30.000 €	
	Buchwert	<u>./. 0 €</u>	
	Gewinn	<u>30.000 €</u>	

**b) 1. Übertragung der stillen Reserven**

Die stillen Reserven aus dem veräußerten Grund und Boden können auf den im Jahr 2006 (vorangegangenen Jahr) angeschafften Grund und Boden übertragen werden (bis zu Höhe der AK von 150.000 €) gem. § 6 b Abs. 1 Satz 1 EStG.

Die restliche stille Reserve i.H.v. 50.000 € kann auf die Herstellungskosten des Gebäudes übertragen werden (§ 6 b Abs. 1 Satz 2 EStG).

Die Einstellung in den Sonderposten mit Rücklageanteil (mit Möglichkeit einer späteren günstigeren Übertragung auf neuen Grund und Boden) ist lt. Aufgabe nicht gewünscht.

**Übertrag**

1,0

0,5

0,5

0,5

0,5

0,5

0,5

0,5

1,0

1,0

6,5

<b>Übertrag</b>	6,5
Für die Ausübung des Wahlrechts ist es notwendig, den Übertrag auch in der Handelsbilanz vorzunehmen (§ 5 Abs. 1 S. 2 EStG). Handelsrechtlich handelt es sich dabei um eine zulässige Abschreibung nach § 254 HGB.	0,5 0,5
<b><u>2. Bebautes Grundstück „Norisallee“</u></b>	
<b>Grund und Boden</b>	
Der bereits in 2006 bilanzierte Grund und Boden ist dem nicht abnutzbaren Anlagevermögen (R 6.1 Abs. 1 S. 6 EStR) zuzuordnen und mit den Anschaffungskosten abzüglich des Abzugs nach § 6 b EStG zu bewerten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 EStG; alternativ § 253 Abs. 1, § 254 HGB).	0,5 0,5
Der Grund und Boden „Norisallee“ wird durch den Übertrag der stillen Reserve nach § 6 b EStG in der Bilanz zum 31.12.2007 nur noch mit 0 € ausgewiesen.	0,5
<b>Gebäude</b>	
Das Gebäude Norisallee beinhaltet zwei selbstständige Wirtschaftsgüter, da durch die unterschiedliche Nutzung kein einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang gegeben ist (R 4.2 Abs. 4 Satz 1 EStR).	1,0
Da im Erdgeschoss eine eigenbetriebliche Nutzung vorliegt, ist anteilig beim Grund und Boden und beim Gebäude notwendiges Betriebsvermögen nach R 4.2 Abs. 1 und 7 EStR gegeben.	1,0
Das Obergeschoss kann als gewillkürtes Betriebsvermögen auch bilanziert werden (R 4.2 Abs. 9 Satz 1 EStR).	1,0
Von diesem Wahlrecht wurde gem. H 4.2 Abs. 9 EStH durch Einbuchung der gesamten Herstellungskosten auch Gebrauch gemacht. Dies gilt im Übrigen auch für den anteiligen Grund und Boden (R 4.2 Abs. 9 Satz 6 EStR).	0,5
Die beiden Gebäudeteile sind als unbewegliches abnutzbares Anlagevermögen (R 6.1 Abs. 1 S. 5 und R 7.1 Abs. 1 Nr. 4 EStR) mit fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 EStG; bzw. § 253 Abs. 2 HGB).	0,5 0,5
Im Erdgeschoss werden durch die eigenbetriebliche Nutzung steuerpflichtige Umsätze bewirkt. Die Vermietung des Obergeschosses ist umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 12 a UStG.	1,0
<i>Hinweis für die Korrektoren: Die Aufteilung der Vorsteuer erfolgt gem. § 15 Abs. 4 S. 3 UStG nach dem wirtschaftlichen Schlüssel (Fläche).</i>	
<b>Übertrag</b>	14,5

<b>Übertrag</b>		<b>14,5</b>	
<p>Soweit die Vorsteuer aus den Herstellungskosten auf das Erdgeschoss entfällt, ist diese abzugsfähig, d.h. die abzugsfähige Vorsteuer gehört nicht zu den Herstellungskosten (§ 9 b Abs. 1 EStG).</p> <p>Soweit die Vorsteuer auf das Obergeschoss entfällt, liegt Herstellungsaufwand vor.</p>		0,5 0,5	
<u>Abschreibung eigengewerblicher Gebäudeteil (Erdgeschoss)</u>			
<p>Es kommt nur die Abschreibung nach § 7 Abs. 5 a EStG i.V.m. § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 EStG mit 3 % in Betracht.</p> <p>Für das Jahr 2007 ist die Abschreibung für 3 Monate (ab 01.10.2007) anzusetzen (R 7.4 Abs. 1 Satz 5 EStR, § 7 Abs. 1 S. 4 EStG).</p> <p>3 % v. 650.000 € für 3 Monate = 4.875 € (siehe Kontenentwicklung).</p>		1,0 0,5	
<u>Abschreibung Gebäudeteil Obergeschoss</u>			
<p>Es kann die Abschreibung nach § 7 Abs. 5 Nr. 3 c EStG mit 4 % vorgenommen werden, da der Bauantrag vor dem 01.01.2006 gestellt wurde.</p> <p>Die Abschreibung nach § 7 Abs. 5 EStG ist eines Jahres-AfA, d.h. es kann auch im Jahr der Herstellung der volle Jahresbetrag abgezogen werden (H 7.4 „Teil des auf ein Jahr entfallenden AfA-Betrags“ EStH).</p> <p>4 % von 1.190.000 € = 47.600 € (siehe Kontenentwicklung).</p> <p>Es empfiehlt sich, die übertragbare stille Reserve (Rest Grund und Boden: 50.000 € und Gebäude: 300.000 €) auf die Herstellungskosten für den Gebäudeteil „Erdgeschoss“ zu übertragen, da hier der niedrigere AfA-Satz (3 %) zur Anwendung kommt.</p>		1,0 1,0 1,0	
<b>Kontenentwicklung</b>	<b>Erdgeschoss</b>	<b>Obergeschoss</b>	
Herstellungskosten netto	1.000.000 €	1.000.000 €	
nicht abziehbare Vorsteuer	_____	<u>190.000 €</u>	
Herstellungskosten insgesamt	1.000.000 €	1.190.000 €	0,5
./. übertragbare stille Reserven			
aus Grund und Boden (Rest)	./. 50.000 €		
aus Gebäude Kaiserstraße	<u>./. 300.000 €</u>	_____	
verbleibende Herstellungskosten	650.000 €	1.190.000 €	1,0
./. AfA (3 % bzw. 4 %)	<u>./. 4.875 €</u>	<u>./. 47.600 €</u>	
Bilanzansatz zum 31.12.2006	<u>645.125 €</u>	<u>1.142.400 €</u>	1,0 0,5
<b>Übertrag</b>			<b>23,0</b>

<b>Übertrag</b>						<b>23,0</b>
<b>2. Berichtigungs- und Ergänzungsbuchungen</b>						
<b>Verkauf Einrichtung</b>						
Privatkonto	35.700 €	an	Ertrag aus Veräuß. Anlageverm.	30.000 €		
		an	Umsatzsteuer	5.700 €		<b>0,5</b>
<b>Herstellung Gebäude Norisallee</b>						
Gebäude „Norisallee“	190.000 €	an	Vorsteuern	190.000 €		<b>0,5</b>
<b>Übertragung stiller Reserven</b>						
Außerplanmäßige Abschreibung (§ 6 b)	500.000 €	an	Grund und Boden „Norisallee“	150.000 €		
		an	Gebäude „Norisallee“	350.000 €		<b>0,5</b>
<b>Abschreibung Gebäude Norisallee</b>						
Abschreibung	52.475 €	an	Gebäude „Norisallee“	52.475 €		<b>0,5</b>
<b>3. Gewinnauswirkungen</b>						
Erhöhung Ertrag aus Veräußerung Anlagevermögen				+	30.000 €	
Erhöhung außerplanmäßige Abschreibung (§ 6 b)				/.	500.000 €	
Erhöhung Abschreibungen (46.400 € + 4.875 €)				/.	52.475 €	<b>2,0</b>
<b>Hinweis für die Korrektoren:</b>						
Ebenso möglich ist es, zunächst einen Sonderposten mit Rücklageanteil i.S.v. § 247 Abs. 3 HGB zu bilden und später aufzulösen.						
<b>Buchungen:</b>						
Einstellung Sopo	500.000 €	an	Sopo m. Rücklageanteil		500.000 €	
Sopo m. Rücklageanteil	500.000 €	an	Grund und Boden „Norisallee“	150.000 €		
		an	Gebäude „Norisallee“	350.000 €		
<b>Gewinnauswirkung</b>						
Einstellung Sopo				/.	500.000 €	
<b>Übertrag</b>						<b>27,0</b>

<b>Übertrag</b>	<b>27,0</b>	
<b><u>Sachverhalt 2:</u></b>		
<b><u>1. Beurteilung und Bilanzansatz</u></b>		
Das Darlehen ist in vollem Umfang notwendiges passives Betriebsvermögen (H 4.2 Abs. 15 „Betriebsschuld“ EStH), weil das ganze Grundstück bilanziert worden ist. Es ist gem. § 253 Abs. 1 HGB mit seinem Rückzahlungsbetrag (2.016.000 €) zu bewerten.	0,5	
Bilanzansatz zum 31.12.2007 = <u>2.016.000 €</u>	0,5	
Das Disagio i.H.v. 201.600 € (2.016.000 € ./ 1.814400 €) ist als Rechnungsabgrenzungsposten (§ 5 Abs. 5 Nr. 1 EStG) auf die Laufzeit bzw. auf die Zinsfestschreibungsdauer zu verteilen (H 6.10 „Damnum“ und „Zinsfestschreibung“ EStH).	1,0	
Das Wahlrecht nach § 250 Abs. 3 HGB ist steuerlich nicht anzuwenden. Da lt. Aufgabenstellung eine Einheitsbilanz zu erstellen ist, wird den steuerlichen Vorgaben auch in der Handelsbilanz gefolgt.	1,0	
Da es sich um ein Tilgungsdarlehen handelt, kann die Verteilung des Disagios digital erfolgen. Wegen der Aufgabenstellung (niedrigster Gewinn) ist die digitale Verteilung zwingend vorzunehmen.	0,5	
Summe der Raten (halbj. Tilgung): $20/2 \times (20 + 1) = 210$ Auflösung 2007 für die 1. Tilgungsrate: $20/210$ von 201.600 € = 19.200 € davon $\frac{1}{2}$ (01.10.2007 bis 31.12.2007) = <u>9.600 €</u>	1,5	
<b>Kontoentwicklung Aktive RAP</b>		
Disagio (10 %)	201.600 €	
Anteil 1.10.- 31.12.2007	<u>./ 9.600 €</u>	
Bilanzansatz zum 31.12.2007	<u>192.000 €</u>	0,5
Die bis zum 31.12.2007 angefallenen Zinsen für das Darlehen sind gem. R 5.6 Abs. 3 S. 2 EStR als sonstige Verbindlichkeiten auszuweisen.	1,0	
Bilanzansatz zum 31.12.2007: 6 % von 2.016.000 € für $\frac{1}{4}$ Jahr ) <u>30.240 €</u>	0,5	
<b>Übertrag</b>	<b>34,0</b>	



<b>2. Berichtigungs- und Ergänzungsbuchungen</b>				
geleistete Anzahlung	5.000 €			
Vorsteuer	950 €	an	sonst. betriebl. Aufwendungen	5.950 €
				<b>0,5</b>
sonst. betriebl. Aufwend.	5.000 €	an	Rückstellung f. drohende Verluste	5.000 €
				<b>0,5</b>
<b>3. Gewinnauswirkungen</b>				
Minderung sonstiger betrieblicher Aufwendungen		+	5.950 €	<b>0,5</b>
Erhöhung sonstiger betrieblicher Aufwendungen		./.	5.000 €	<b>0,5</b>
<b><u>Steuerliche Zurechnung/außerbilanzielle Korrektur</u></b>		+	5.000 €	<b>0,5</b>
<b><u>Sachverhalt 4:</u></b>				
<b><u>1. Beurteilung und Bilanzansatz</u></b>				
<b>a) Zuschuss der Brauerei</b>				
Der Zuschuss der Brauerei ist ein sog. <b>Ertragszuschuss</b> . Da ein Leistungsaustausch zwischen der Brauerei und Conti stattfindet, kommt eine Kürzung der Anschaffungskosten der Theke nicht in Betracht, R 6.5 Abs. 1 Satz 3 EStR.				<b>1,0</b>
Der erhaltene Zuschuss der Brauerei stellt vielmehr Ertrag dar, welcher über eine passive Rechnungsabgrenzung (§ 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG) auf die Laufzeit der Verpflichtung zu verteilen ist.				<b>1,0</b>
<b>Kontenentwicklung Pass. RAP</b>				
Zuschuss netto			10.000 €	
Anteil 2007 (1.10. - 31.12.) = 1/5 für 3 Monate		./.	<u>500 €</u>	
Bilanzansatz zum 31.12.2007			<u>9.500 €</u>	<b>1,0</b>
Umsatzsteuerlich ist ein steuerbarer und steuerpflichtiger Vorgang gegeben, da ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen dem Zuschuss und einer Leistung des Zuschussempfängers (Verpflichtung zur Getränkeabnahme) besteht (R 150 UStR).				<b>1,0</b>
<b>Übertrag</b>				<b>48,0</b>

<b>Übertrag</b>		<b>48,0</b>	
<b>b) Theke</b>			
Die Theke (Betriebsvorrichtung) ist als abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut (R 7.1 Abs. 3 EStR) mit Anschaffungskosten abzüglich Abschreibung anzusetzen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG bzw. § 253 Abs. 1 und 2 HGB).		1,0	
Die degressive Abschreibung nach § 7 Abs. 2 EStG ist günstiger (siehe Aufgabe: niedrigst möglicher Gewinn gewünscht!). Sie beträgt das dreifache der linearen AfA (= 12,5 % pro Jahr), höchstens jedoch 30 %.		0,5	
Da die Anschaffung im Oktober 2007 erfolgte, ist gem. § 7 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 S. 4 EStG die AfA nur für 3 Monate anzusetzen.		0,5	
AfA: 30 % von 18.000 € = 5.400 €; für 3 Monate (3/12): 1.350 €		0,5	
<b>Kontoentwicklung Geschäftsausstattung</b>			
Anschaffungskosten	18.000 €		
AfA	./.	1.350 €	
Bilanzansatz 31.12.2007		<u>16.650 €</u>	0,5
<b>2. Berichtigungs- und Ergänzungsbuchungen</b>			
Geschäftsausstattung	10.000 €		
Vorsteuer	1.900 €	<b>an</b>	sonst. betriebl. Ertrag 10.000 €
		<b>an</b>	Umsatzsteuer 1.900 €
sonst. betriebl. Ertrag	9.500 €	<b>an</b>	Pass. RAP 9.500 €
Abschreibungen	1.350 €	<b>an</b>	Geschäftsausstattung 1.350 €
<b>3. Gewinnauswirkungen</b>			
Erhöhung sonst. betrieblicher Ertrag	+	10.000 €	0,5
Minderung sonst. betrieblicher Ertrag	./.	9.500 €	0,5
Erhöhung Abschreibung	./.	1.350 €	0,5
<b>Übertrag</b>			<b>54,5</b>





<b>Übertrag</b>		<b>65,5</b>	
<b>Hinweis für die Korrektoren:</b>			
Anzuerkennen ist alternativ auch die Beurteilung als nachträgliche Herstellungskosten des Gebäudes.			
Für die Verpflichtung, im Jahr 2008 eine Sprinkleranlage einzubauen, darf eine Rückstellung nicht gebildet werden, da diese Aufwendungen mit künftigen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in Zusammenhang stehen (§ 5 Abs. 4 b Satz 1 EStG).			
		<b>1,0</b>	
		<b>0,5</b>	
<b>b) Umrüstung der Abluftanlage im Lokal „Bei Salvatore“</b>			
<b>1. Beurteilung und Bilanzansatz</b>			
Die Kosten der Umrüstung führen nicht zu einem aktivierungspflichtigen Aufwand, da kein neues Wirtschaftsgut geschaffen wird. Nachträglich AK/HK sind ebenfalls nicht gegeben. Durch den Bescheid des Gewerbeaufsichtsamtes entsteht zwar eine Verpflichtung, aber für die Bildung einer Rückstellung fehlt es an der wirtschaftlichen Verursachung in der Vergangenheit (H 5.7 Abs. 4 „Entstandene Verpflichtung“ EStH und H 5.7 Abs. 3 „Rückstellungen für öffentlich-rechtliche Verpflichtungen sind u.a. nicht zulässig - Anpassungsverpflichtung“ EStH).			
Die Bildung einer Rückstellung ist ebenfalls nicht zulässig.			
<b>2. Berichtigungs- und Ergänzungsbuchung</b>			
Sonst. Rückstellungen	8.000 €	an	Reparaturaufwand
			8.000 €
			<b>0,5</b>
<b>3. Gewinnauswirkung</b>			
Minderung Reparaturaufwand		+	8.000 €
			<b>0,5</b>
<b>Übertrag</b>		<b>70,0</b>	

<b>Übertrag</b>		<b>70,0</b>
<b>Sachverhalt 7:</b>		
<b>1. Beurteilung und Bilanzansatz</b>		
Conti hat zum 31.12.2007 zwei Rückstellungen zu bilden:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Schadensersatzverpflichtung</li> <li>• Für die Prozesskosten</li> </ul>		
Es handelt sich dabei jeweils um eine Rückstellung nach § 249 Abs. 1 S. 1 HGB für ungewisse Verbindlichkeiten. Diese Rückstellung ist auch steuerlich zwingend anzusetzen (§ 5 Abs. 1 S. 1 EStG, R 5.7 Abs. 1 EStR). Es handelt sich um eine Verpflichtung gegenüber einem Dritten bzw. um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, die vor dem Bilanzstichtag verursacht ist und mit deren Inanspruchnahme ernsthaft zu rechnen ist (R 5.7 Abs. 2 EStR).		1,0
Zu bewerten sind die Rückstellungen gemäß § 253 Abs. 1 S. 2 HGB nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung.		1,0
Der Vergleich im Februar 2008 ist keine wertaufhellende Tatsache i.S.d. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB, d.h. zum Bilanzstichtag ist das volle Risiko anzusetzen (H 5.7 Abs. 13 „Rechtsmittel“ EStH).		0,5
Die Umsatzsteuer ist als abziehbare Vorsteuer nicht in die Berechnung der Rückstellung einzubeziehen.		1,0
<b>Kontoentwicklung Rückstellung</b>		
Rückstellung für Prozesskosten	1.000 €	0,5
Rückstellung für Schadensersatzverpflichtung	2.000 €	0,5
Bilanzansatz zum 31.12.2007	<u>3.000 €</u>	
<b>2. Berichtigungs- und Ergänzungsbuchung</b>		
Sonst. betriebl. Aufwand	3.000 €	
an sonst. Rückstellungen		3.000 €
		0,5
<b>3. Gewinnauswirkung</b>		
Erhöhung sonst. betriebl. Aufw.	./.	3.000 €
		0,5
<b>Gesamtpunktzahl Teil I</b>		<b><u>76,0</u></b>

Teil II - Jahresabschlussanalyse			
<b>Zu a)</b>	Eigenkapital (§ 266 Abs. 3 A HGB)	21.651 TEUR	<b>0,5</b>
	Ausschüttung (12 % v. 10.1000 TEUR)	./. 1.212 TEUR	<b>0,5</b>
	Firmenwert	./. 144 TEUR	<b>0,5</b>
	Disagio	./. 180 TEUR	<b>0,5</b>
	Sonderposten mit Rücklageanteil (50 %)	+ <u>1.703 TEUR</u>	<b>0,5</b>
	<b>Bilanzanalytisches Eigenkapital</b>	<b><u>21.818 TEUR</u></b>	<b>0,5</b>
	Bilanzsumme	59.874 TEUR	<b>0,5</b>
	Firmenwert	./. 144 TEUR	<b>0,5</b>
	Disagio	./. <u>180 TEUR</u>	<b>0,5</b>
	<b>Gesamtkapital</b>	<b><u>59.550 TEUR</u></b>	<b>0,5</b>
<b>Zu b)</b>	<b>Eigenkapitalquote = <math>\frac{EK \times 100}{GK} = \frac{21.818 \times 100}{59.550} = \underline{\underline{36,6\%}}</math></b>		<b>1,5</b>
<b>Zu c)</b>	Bilanziertes Anlagevermögen	49.302 TEUR	<b>0,5</b>
	Firmenwert	./. <u>144 TEUR</u>	<b>0,5</b>
	<b>Bilanzanalytisches Anlagevermögen</b>	<b><u>49.158 TEUR</u></b>	<b>0,5</b>
	Bilanzanalytisches Eigenkapital	21.818 TEUR	<b>0,5</b>
	Pensionsrückstellungen	2.940 TEUR	<b>0,5</b>
	Verbindlichkeiten > 5 Jahre	17.500 TEUR	<b>0,5</b>
	Langfristiges Fremdkapital	<u>20.440 TEUR</u>	<b>0,5</b>
	<b>Langfristiges Kapital</b>	<b><u>42.258 TEUR</u></b>	<b>0,5</b>
<b>Zu d)</b>	<b>Langfristiger Anlagendeckungsgrad = <math>\frac{(EK + LFK) \times 100}{AV} = \frac{42.258 \times 100}{49.158} = \underline{\underline{85,96\%}}</math></b>		<b>1,5</b>
		<b><u>rd. 86 %</u></b>	
<b>Gesamtpunktzahl Teil II</b>			<b><u>12,0</u></b>

**Teil III - Gesellschaftsrecht**

**Zu Frage 1:**

Die Vertragsparteien können von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Vereinbarungen treffen.

1,0

**Zu Frage 2:**

Folgende Vertragsvereinbarungen können insbesondere zu einer atypischen stillen Gesellschaft führen:

- die Beteiligung der stillen Gesellschaft an den offenen und stillen Reserven einschl. des Gesellschaftswertes der KG (Substanzbeteiligung), 1,0
- die Beteiligung des stillen Gesellschafters an der Geschäftsführung durch Zustimmungsbzw. Widerspruchsrechte bei im Gesellschaftsvertrag festgelegten Rechtsgeschäften und Handlungen (Mitunternehmerinitiative), z.B. Änderungen des Gegenstandes des Unternehmens, Aufnahme neuer Gesellschafter, Errichtung von Betriebsstätten, u.a., 1,0
- soweit dem stillen Gesellschafter neben den gesetzlichen Informations- und Kontrollrechten gem. § 233 HGB weitergehende Rechte aus § 716 BGB, § 118 HGB zustehen und er sich damit persönlich unterrichten kann, 1,0
- die Beteiligung des stillen Gesellschafters am Verlust (Mitunternehmerrisiko). 1,0

**Zu Frage 3:**

**Haftung**

Der Kommanditist haftet gem. § 171 Abs. 1 HGB bis zur Höhe der noch nicht erbrachten Einlage. 1,0

Der stille Gesellschafter haftet den Gläubigern der KG nicht, auch wenn er mit seiner Einlage in Rückstand ist. Gem. § 230 Abs. 2 HGB ist nur der Geschäftsinhaber allein aus geschlossenen Geschäften verpflichtet. 1,0

**Mitwirkungsrechte**

Obwohl der Kommanditist von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, kann er gem. § 164 HGB bei Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes hinausgehen, widersprechen. 1,0

Der typische stille Gesellschafter hat lt. HGB ein solches Recht grundsätzlich nicht. 1,0

**Übertrag**

9,0

**Übertrag**

9,0

**Vertretungsmacht**

Der Kommanditist ist gem. § 170 HGB nicht zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.

0,5

Beim stillen Gesellschafter entfällt mangels Außengesellschaft das Recht, die Gesellschaft zu vertreten.

0,5

**Verlustbeteiligung**

Der Kommanditist ist stets an den Verlusten der Gesellschaft bis zur Höhe seiner Einlage beteiligt, § 167 Abs. 3 HGB.

1,0

Die Verlustbeteiligung des stillen Gesellschafters kann durch den Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

1,0

**Gesamtpunktzahl Teil III**

12

	Soll	Ist
<b>Bilanz</b>	<b>76</b>	
<b>Bilanzanalyse</b>	<b>12</b>	
<b>Gesellschaftsrecht</b>	<b>12</b>	
<b>Summe</b>	<b>100</b>	

NOTENSKALA		
Punkte	Noten	
92 - 100	sehr gut	(1) eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
81 - 91	gut	(2) eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
67 - 80	befriedigend	(3) eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
50 - 66	ausreichend	(4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
30 - 49	mangelhaft	(5) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
0 - 29	ungenügend	(6) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind